

*Igor Primoratz*

# **Banquos Geist**

Hegels Theorie der Strafe

**Meiner**

# HEGEL-STUDIEN

In Verbindung mit der Hegel-Kommission der Rheinisch-  
Westfälischen Akademie der Wissenschaften

herausgegeben von  
Friedhelm Nicolin und Otto Pöggeler

Beiheft 29

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

# BANQUOS GEIST

HEGELS THEORIE DER STRAFE

von  
Igor Primoratz

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

Inhaltlich unveränderter Print-on-Demand-Nachdruck der ersten Auflage von 1986, erschienen im Verlag H. Bouvier und Co., Bonn.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-2914-4

ISBN eBook: 978-3-7873-2924-3

ISSN 0440-5927

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2016.

Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. [www.meiner.de/hegel-studien](http://www.meiner.de/hegel-studien)

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	7
Verzeichnis der Abkürzungen .....	9
I. EINFÜHRUNG .....	11
II. HEGELS AUFFASSUNG DER STRAFE IN DER FRANKFURTER UND JENAER ZEIT .....	15
III. DIE ENTWICKELTE STRAFTHEORIE HEGELS .....	27
1. Quellen .....	27
2. Einige Grundsätze der Rechtsphilosophie .....	29
3. Das Unrecht .....	32
4. Vergeltung, Rache, Strafe .....	36
5. Zwei Arten von Rechtfertigung der Strafe .....	39
6. Die objektive Rechtfertigung .....	42
7. Die subjektive Rechtfertigung .....	47
8. Lex talionis .....	54
9. Die Todesstrafe .....	58
10. Bestrafung und Begnadigung .....	61
11. Kritik an utilitaristischen Straftheorien .....	63
IV. DIE VERGELTUNGSTHEORIE UND DER STATUS QUO .....	67
V. DIE STRAFE ALS AUFHEBUNG DES VERBRECHENS .....	71
VI. DIE STRAFE ALS EIN RECHT DES VERBRECHERS .....	83
Literaturverzeichnis .....	95
Personenregister .....	99
Sachregister .....	100



## VORWORT

Ganz herzlich danken möchte ich Herrn Professor Dr. Otto Pöggeler für seinen ermunternden Rat und seine tatkräftige Unterstützung bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit.

Ebenfalls zu Dank verpflichtet bin ich Frau Dr. Dafna Mach von der Hebräischen Universität, die mir bei der Erstellung des deutschen Textes wesentlich geholfen hat, sowie Herrn Dr. Hans-Christian Lucas vom Hegel-Archiv, der das Manuskript durchgesehen und Korrektur gelesen hat.

Dank sei auch dem Forschungsausschuß der Geisteswissenschaftlichen Fakultät an der Hebräischen Universität für eine Beihilfe zur Fertigstellung der Arbeit.

Das sechste Kapitel ist ursprünglich in den Hegel-Studien, Bd. 15 (1980) erschienen.

Jerusalem, Mai 1985

I. P.



## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

- Anm      Anmerkung
- Enz.      *G. W. F. Hegel: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse.* Hrsg. v. F. Nicolin und O. Pöggeler. Hamburg 1959
- PR        —: *Philosophie des Rechts.* Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift. Hrsg. v. D. Henrich. Frankfurt a. M. 1983.
- Prop.     —: *Philosophische Propädeutik.* SW Bd 3.
- Rph.      —: *Grundlinien der Philosophie des Rechts.* Hrsg. v. G. Lasson. Leipzig 1911.
- SPR      —: *Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie.* Hrsg. v. G. Lasson. Leipzig 1913
- SW        —: *Sämtliche Werke.* 4. Aufl. d. Jubiläumsausgabe. Hrsg. v. H. Glockner. Stuttgart 1961.
- VNSW     —: *Vorlesungen über Naturrecht und Staatswissenschaft.* Hrsg. v. C. Becker et al. Einl. v. O. Pöggeler. Hamburg 1983.
- VRP      —: *Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818—1831.* Hrsg. v. K.-H. Ilting. 4 Bde. Stuttgart 1973—1974.
- Z         Zusatz



## I. EINFÜHRUNG

Wie ist die gesetzliche Strafe zu rechtfertigen? Die Fragestellung als solche hat keine Rechtfertigung nötig, weder auf der Ebene einzelner Fälle noch in Bezug auf die Institution der Strafe überhaupt. Denn Strafe besteht *per definitionem* darin, daß ein Mensch einem anderen bewußt Schmerz, Leiden, Entbehrung, Böses zufügt, und das gehört zweifellos zu den Dingen, die Menschen einander nicht antun sollten. Oder zumindest *prima facie* sollten sie das nicht — es sei denn, sie haben einen guten Grund, eine hinreichende Rechtfertigung dafür.

Die meisten Menschen sowie die meisten Philosophen dürften wohl zugeben, daß eine solche Rechtfertigung gelegentlich vorliegt. Auf die Frage, worin diese Rechtfertigung genau besteht, haben Philosophen die verschiedensten Antworten angeboten. Bei genauerem Hinsehen stellt sich jedoch heraus, daß sich die meisten dieser Antworten einer der beiden Grundhaltungen gegenüber dem Problem zuordnen lassen: dem Prinzip der Vergeltung oder dem der Nützlichkeit. Das heißt, die Rechtfertigung für die Strafe wird entweder in dem begangenen Verbrechen gesehen: *punitur quia peccatum est*, oder in den positiven Folgen seiner Bestrafung: *punitur ut ne peccetur*.

Diese zweite, utilitaristische Auffassung der Strafe war nun lange Zeit die vorherrschende. In unserem Jahrhundert ist sie häufig als diejenige dargestellt worden, zu der es keine intellektuell und moralisch anerkenbare Alternative geben könne, wohingegen das Gegenstück, die Vergeltungstheorie, gern als dogmatisch oder geradezu irrational abgeschrieben und auf einen bloßen Ausdruck von unziemlicher Rachsucht reduziert wurde. Philosophen neigten dazu, das harte Urteil zu wiederholen, das PLATON gleich zu Anfang der Diskussion fällt: „Züchtigt doch niemand einen Missetäter in Gedanken daran und aus dem Grunde, weil er gefehlt hat, — er müßte denn wie ein Tier unvernünftig Rache nehmen! — nein, wer vernünftig zu strafen sucht, nimmt nicht Rache für ein Vergehen, das der Vergangenheit gehört — was geschehen ist, ließe sich ja doch nicht ungeschehen machen! —, sondern straft der Zukunft wegen: weder der Bestrafte, noch ein anderer, der seine Bestrafung sieht, soll sich künftig vergehen.“<sup>1</sup>

Verständlicherweise richtete sich das Hauptgewicht der in diesem Sinne entwickelten Kritik gegen die Lehren der beiden klassischen Vertreter der Vergeltungstradition, KANT und Hegel. Daß letzterer vielleicht mehr davon abbekommen hat, als ihm eigentlich zustand, rührt zum Teil wohl von den

---

<sup>1</sup> Prot. 324a. In: *Platon: Protagoras/Theaitetos*. Übertr. v. K. Preisdanz. Jena 1910. 29.